



Finanzdirektion
Personalamt

Münstergasse 45
3011 Bern
+41 31 633 43 36
info.pa@be.ch
www.be.ch/personal

Merkblatt

Informationspflicht des Arbeitgebers bei Änderungen im Arbeitsverhältnis

vom 1. November 2016 Stand vom 1. April 2024

Obligatorische Unfallversicherung UVG

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seinem Personal:

- beim Beenden des Arbeitsverhältnisses (Austritt, Pensionierung)
- bei unbezahltem Urlaub
- beim Herabsetzen der Arbeitszeit unter das NBU-Minimum von 8 Stunden pro Woche

schriftlich mitzuteilen, dass die Versicherung mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört, endet. Es ist umgehend die Krankenversicherung über den Wegfall der Nichtberufsunfallversicherung zu informieren (Artikel 10 des Krankenversicherungsgesetzes KVG, bzw. Artikel 72 der Unfallversicherungsverordnung UVV). Die Krankenversicherung schliesst danach die Unfalldeckung bei der Grundversicherung auf den nächstmöglichen Termin ein.

Kommt die betroffene Person der Meldepflicht nicht nach, kann die Krankenversicherung von ihr den Prämienanteil für die Unfalldeckung, inkl. Verzugszinsen für die Zeit seit dem Ende der Unfalldeckung nach UVG, nachverlangen. Hat der Arbeitgeber die Informationspflicht nicht erfüllt, so kann die Krankenversicherung die gleiche Forderung ihm gegenüberstellen.

Die Informationspflicht gilt selbstverständlich ebenfalls, wenn die arbeitnehmende Person das NBU-Minimum von 8 Stunden pro Woche erreicht oder überschreitet und deshalb in die Nichtberufsunfallversicherung aufgenommen wird.

Ebenfalls sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Möglichkeit zu informieren, eine so genannte Abredeversicherung bis zu 6 Monaten über den eigentlichen Ablauf der UVG-Versicherung hinaus abzuschliessen. Sowohl die Visana- als auch die SUVA-Versicherten haben die Möglichkeit, die Abredeversicherung unter den folgenden Links online abzuschliessen:

[Abredeversicherung | Visana Versicherung](#)
[Suva-Abredeversicherung](#)

Fragen zum Ausfüllen des Online-Formulars werden vom zuständigen Personaldienst beantwortet. Die UVG-Zusatzversicherung kann nicht über die gesetzliche Nachdeckungsfrist hinaus verlängert werden.

Kollektive Krankenversicherung

Per 01.01.2024 endete die Kollektiv-Krankenpflegeversicherung der Visana Services AG. Sämtliche Versicherten wurden in die Einzelversicherung überführt.

Bei der Kollektiv-Krankenpflegeversicherung der SWICA Gesundheitskasse haben die Versicherten das Recht, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in die Einzelversicherung überzutreten. Dieser Übertritt erfolgt ohne Karenzzeit und ohne Rücksicht auf das Alter und den Gesundheitszustand.

Personalamt

Abteilung Personalinformatik und Gehaltsmanagement, Bereich HRS, Versicherungen